



Vorsorgeplan A und B

Vorsorgeplan A und B
der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 21. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
VORSORGEPLAN A UND B	2
Ziffer 1. Aufnahme in die Vorsorge (Art. 3)	2
Ziffer 2. Versicherter Lohn (Art. 9)	2
Ziffer 3. Altersgutschriften (Art. 19)	3
Ziffer 4. AHV-Überbrückungsrente (Art. 25)	3
Ziffer 5. Pensionierten-Kinderrente (Art. 27)	3
Ziffer 6. Invalidenrente (Art. 30).....	3
Ziffer 7. Invaliditätskapital (Art. 31)	3
Ziffer 8. Invalidenkinderrrente (Art. 32)	3
Ziffer 9. Weiterführung des Altersguthabens und Beitragsbefreiung (Art. 33).....	4
Ziffer 10. Ehegattenrente (Art. 35)	4
Ziffer 11. Lebenspartnerrente (Art. 37).....	4
Ziffer 12. Waisenrente (Art. 38).....	4
Ziffer 13. Todesfallkapital (Art. 39)	4
Ziffer 14. Beiträge (Art. 42)	6
Ziffer 15. Inkrafttreten	7

Vorsorgeplan A und B

Ziffer 1. Aufnahme in die Vorsorge (Art. 3)

- | | |
|-------------|--|
| Mindestlohn | <ol style="list-style-type: none"> 1 Jahresbruttolohn von 50 Prozent oder mehr der Eintrittsschwelle BVG. 2 Davon ausgenommen sind Lernende. Für sie gilt die Eintrittsschwelle BVG. 3 Behördenmitglieder der angeschlossenen Arbeitgeber werden erst mit einem Lohn über der Eintrittsschwelle BVG versichert. |
|-------------|--|

Ziffer 2. Versicherter Lohn (Art. 9)

- | | |
|---------------------|--|
| Jahreslohn | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresgehalt am 1. Januar, ohne Familien- und Kinderzulagen. Eine Versicherung von Lohnbestandteilen, die bei anderen Arbeitgebern, die nicht der Stiftung angeschlossenen sind, erzielt werden, ist ausgeschlossen. Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt. 2 Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. 3 Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. bleiben für die Bestimmung des Jahreslohnes unberücksichtigt. 4 Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr hochgerechnet. |
| Koordinationsbetrag | <ol style="list-style-type: none"> 5 Der Koordinationsbetrag beträgt 10 Prozent des Jahreslohns (bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) zuzüglich 50 Prozent der maximalen einfachen Altersrente der AHV, gesamthaft höchstens 80 Prozent dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Koordinationsbetrag und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt. |
| Versicherter Lohn | <ol style="list-style-type: none"> 6 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. 7 Er beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente. |

Ziffer 3. Altersgutschriften (Art. 19)

Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes	
	Basisplan Plan A	Alterssparen erhöht Plan B**
25 – 34	11.0	13.0
35 – 44	14.0	16.0
45 – 54	19.5	21.5
55 – 65*	26.5	28.5
*bis zur effektiven Pensionierung		
**siehe Art. 19 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1		

Ziffer 4. AHV-Überbrückungsrente (Art. 25)

Höhe und Finanzierung

- ¹ Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90 Prozent der jeweils im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente.
- ² Der zusätzliche Abzug berechnet sich aufgrund der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten und dem im Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente gültigen Umwandlungssatz.

Ziffer 5. Pensionierten-Kinderrente (Art. 27)

Anspruch und Höhe

- ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Mindestaltersrente gemäss BVG. Löst die Pensionierten-Kinderrente eine Invaliden-Kinderrente ab, so entspricht sie mindestens der Höhe der obligatorischen Invaliden-Kinderrente der obligatorischen Vorsorge.

Ziffer 6. Invalidenrente (Art. 30)

Höhe

- ¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 45 Prozent des versicherten Lohnes.

Ziffer 7. Invaliditätskapital (Art. 31)

Höhe

- ¹ Das Invaliditätskapital entspricht dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung inkl. Zins.

Anspruch und Höhe

- ² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht der obligatorischen Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.

Ziffer 8. Invalidenkinderrente (Art. 32)

Höhe

- ¹ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht der minimalen Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.

Ziffer 9. Weiterführung des Altersguthabens und Beitragsbefreiung (Art. 33)

Wartefrist ¹ Die Wartefrist für die Beitragsbefreiung beträgt 24 Monate.

Ziffer 10. Ehegattenrente (Art. 35)

Höhe ¹ Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 35 Prozent des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 Prozent der laufenden Altersrente.

Ziffer 11. Lebenspartnerrente (Art. 37)

Höhe ¹ Die Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 35 Prozent des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 Prozent der laufenden Altersrente.

² Bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG hat der Lebenspartner keinen Anspruch auf Leistungen (vgl. Art. 13).

Ziffer 12. Waisenrente (Art. 38)

Höhe ¹ Die Waisenrente entspricht der obligatorischen BVG-Waisenrente. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 20 Prozent der BVG-Altersrente, die der Pensionierte bezogen hätte. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten verdoppelt, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht.

Ziffer 13. Todesfallkapital (Art. 39)

Anspruchsvoraussetzung und Höhe ¹ Bestehen nach dem Tod eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder wurden Invaliden- oder Altersrenten während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, so beträgt die Todesfallsumme das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- oder Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.

² Stirbt ein aktiver Versicherter, wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 50 Prozent des versicherten Jahreslohnes ausgerichtet.

³ Geleistete Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 43 Abs. 14 inkl. Zinsen werden ebenfalls als Todesfallkapital ausbezahlt.

Begünstigungsordnung ⁴ Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:

a. der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz;

- b. bei deren Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten drei Jahren davor ganz oder teilweise (zu mindestens 50 Prozent) aufgekomen ist;
 - c. bei deren Fehlen: der Lebenspartner gemäss Art. 37;
 - d. bei dessen Fehlen: die übrigen Personen, die der Verstorbene in den letzten drei Jahren in erheblichem Masse (zu mindestens 50 Prozent) unterstützt hat;
 - e. bei deren Fehlen: die übrigen Kinder des Verstorbenen.
- ⁵ Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Altersguthaben fallen an die Stiftung.
- ⁶ Innerhalb einer Kategorie erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.

Ziffer 14. Beiträge (Art. 42)

Beitrag Arbeitnehmer

- ¹ Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge:
² Basisplan (Plan A)

Altersjahr Männer und Frauen	in Prozenten des versicherten Lohnes			
	für Alters- leistungen	für Risiko	für Ver- waltung	TOTAL
18-24	0.00	1.00	0.25	1.25
25-34	5.50	1.00	0.25	6.75
35-44	7.00	1.00	0.25	8.25
45-54	8.5	1.00	0.25	9.75
55-65	9.00	1.00	0.25	10.25

- ³ Alterssparen erhöht (Plan B)*

Altersjahr Männer und Frauen	in Prozenten des versicherten Lohnes			
	für Alters- leistungen	für Risiko	für Ver- waltung	TOTAL
18-24	0.00	1.00	0.25	1.25
25-34	7.50	1.00	0.25	8.75
35-44	9.00	1.00	0.25	10.25
45-54	10.50	1.00	0.25	11.75
55-65	11.00	1.00	0.25	12.25

*siehe Art. 19 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1

Beitrag Arbeitgeber

- ⁴ Der Arbeitgeber erbringt jährlich folgende Beiträge:
⁵ Plan A und B

Altersjahr Männer und Frauen	in Prozenten des versicherten Lohnes			
	für Alters- leistungen	für Risiko	für Ver- waltung	TOTAL
18-24	0.00	1.00	0.25	1.25
25-34	5.50	1.00	0.25	6.75
35-44	7.00	1.00	0.25	8.25
45-54	11.00	1.00	0.25	12.25
55-65	17.50	1.00	0.25	18.75

- ⁶ Zudem übernimmt der Arbeitgeber 1 Prozent der versicherten Löhne und 2 Prozent der laufenden Renten als Beitrag für den Teuerungsfonds. Insgesamt übernimmt der Arbeitgeber maximal 60 Prozent aller reglementarischen Beiträge.

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob der Beitrag für den Teuerungsfonds erhoben werden soll. Massgebend dafür ist die eingetretene Teuerung, der

Deckungsgrad der Stiftung und der prozentuale Anteil des Arbeitgeberbeitrages. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung wird über die Erhebung der Beiträge des Teuerungsfonds für das nächste Kalenderjahr entschieden.

- 7 Die Beiträge des Arbeitgebers sind für beide Pläne gleich hoch.
- 8 Die Arbeitgeber vergüten der Stiftung jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen, die vor dem 01.01.2014 entstanden sind und nicht ausfinanziert wurden.
- Beitrag Stiftung 9 Die Stiftung übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen.

Ziffer 15. Inkrafttreten

- Inkrafttreten 1 Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 21. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2021.

Frauenfeld, 21. November 2022 Für den Stiftungsrat

Präsident
Anders Stokholm, Arbeitgebervertreter

Vize-Präsident
Markus Kutter, Arbeitnehmervertreter